

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf		
Ggf. Standort	Campus Weihenstephan, Freising (HSWT)		
Studiengang	<i>International Management of Forest Industries</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2022 – Sommersemester 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2023

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i> .....	13
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	13
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	25
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	28
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	32
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	33

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	33
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	33
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ....	35
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>35</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	35
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	37
3.3 <i>Gutachtermgremium .....</i>	37
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>38</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang .....</i>	38
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	40
<b>5 Glossar.....</b>	<b>41</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)):

Derzeit liegt keine einheitliche und vollständige Darstellung aller Modulbeschreibungen vor. In allen Modulbeschreibungen fehlen Angaben zur Dauer und zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Außerdem werden manche nach § 7 MRVO erforderliche Angaben nur für einzelne Module angeführt. Die Hochschule muss daher alle Modulbeschreibungen um Informationen zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer sowie zur Modulverwendbarkeit ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Dies betrifft auch die Modulbeschreibung des Wahlpflichtmoduls.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)):

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bzw. die dazugehörigen Anlagen beziehen sich auf den Vorläufer des begutachteten Studiengangs und sind daher nicht aktuell (siehe beispielsweise die Anlage Detailbeschreibung der Kooperationsvereinbarung, 3.1.2 Fremdsprachenkenntnisse, Deutschkenntnisse). Es ist notwendig, Art und Umfang der Kooperation zwischen der Hochschule

Weihenstephan-Triesdorf und der Schweizer Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) entsprechend in einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren. Die Hochschule muss die Kooperationsvereinbarung und die dazugehörigen Anlagen auf ihre Richtigkeit und Aktualität überprüfen und anpassen.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)):

Die Hochschule muss sicherstellen, dass alle relevanten Rahmenbedingungen (unter anderem auch die Voraussetzungen zur Erlangung des Double-Degrees) in allen einschlägigen Dokumenten für die Studierenden transparent dargestellt werden und zugänglich sind.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang International Management of Forest Industries (M. Sc.) wird in Kooperation der beiden Hochschulen Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) und der Schweizer Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) angeboten. Dieser Studiengang wurde ab 2013 durchgeführt, jedoch im Jahr 2020 vorerst eingestellt und ist zum Sommersemester 2022 mit einer neuen Konzeption gestartet.

### Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT)

Die HSWT steht für angewandte Lebenswissenschaften und ist organisatorisch in die beiden Abteilungen Weihenstephan und Triesdorf gegliedert. Am Campus Weihenstephan in Freising sind die fünf Fakultäten Bioingenieurwissenschaften, Gartenbau und Lebensmitteltechnologie, Landschaftsarchitektur, Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme sowie Wald und Forstwirtschaft angesiedelt. Am Campus Triesdorf in Weidenbach befinden sich die beiden Fakultäten Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Umweltingenieurwesen. Das Fächerspektrum der HSWT ist auf die grünen Ingenieurwissenschaften ausgerichtet, wobei die Verankerung der Prinzipien der Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft für die HSWT von großer Bedeutung ist.

Die Studiengänge der HSWT sind durch unmittelbaren Praxisbezug und fundierte wissenschaftliche Grundlagen gekennzeichnet. Laut Prüfbericht strebt die HSWT an, die Studierenden auf den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu verantwortungsvollen Ingenieur:innen auszubilden. Die Internationalisierung bildet einen zentralen Baustein in der Profilentwicklung der Hochschule.

### Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL)

Die BFH-HAFL ist ein Departement der Berner Fachhochschule (BFH). Diese sieht sich als Vordenkerin für nachhaltige Entwicklung in der Landnutzung sowie Ernährungswirtschaft. Sie verbindet Wissenschaft und Praxis auf beispielhafte Weise und setzt hohe Standards in Forschung und Lehre. Die BFH ist seit 2017 vom Schweizerischen Akkreditierungsrat institutionell akkreditiert.

### Studiengang International Management of Forest Industries

Der konsekutive und anwendungsorientierte Studiengang wird an der Fakultät Wald und Forstwirtschaft der HSWT durchgeführt. Dieser baut auf den grundständigen Studiengängen in den Bereichen Forst- und Holzwirtschaft auf und hat einen Fokus auf Management und Internationalisierung. Der Studiengang zielt darauf ab, einen Beitrag zu nachhaltigen Lösungen von künftigen Herausforderungen in der Forst- und Holzwirtschaft zu leisten. Er verfolgt das Ziel, Studierenden eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den wesentlichen Kern-

fächern von Management und Technik auf der Grundlage eines vorausgehenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Studiums der Forstwirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums zu ermöglichen. Die Absolvent:innen sollen die erforderlichen Kompetenzen erlangen, um Führungsaufgaben in der nationalen und internationalen Forst- und Holzindustrie erfolgreich übernehmen zu können. Als Basis dient eine Vertiefung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht für Führungspersonen und Wirtschaftsinformatik. Darüber hinaus wird den Studierenden ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Management von Wertschöpfungsketten sowie Informationen, Marketing und internationale Märkte vermittelt. Ein Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle und branchenspezifische Ausrichtung des Studiums.

Der Abschluss mit dem akademischen Grad Master of Science (M. Sc.) ist berufs- und forschungsqualifizierend; die Studierenden sollen laut Selbstbericht neben praktischen Kenntnissen die nötigen Kompetenzen erwerben, um Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. Je nach Eintrittsvoraussetzungen der Studierenden können diese den Studiengang in drei bzw. vier Semestern abschließen.

Der Studiengang ist als Double-Degree-Programm von den beiden Partnerhochschulen gemeinsam konzipiert. Im Studiengang ist verpflichtend vorgesehen, dass die Studierenden der HSWT in diesem Studiengang (online oder vor Ort) ein Semester an der Partnerhochschule in der Schweiz studieren: Die Lehrveranstaltungen im Sommersemester werden von der HSWT, jene des Wintersemesters von der Partnerhochschule BFH-HAFL organisiert. Darüber hinaus kann am Studium sowohl in Präsenz als auch online teilgenommen werden (zwei Wochen in Präsenz von Seiten der BFH-HAFL für das Wintersemester in der Schweiz erwünscht). Die Studiengangssprache ist Englisch. Der Studiengang hat einen internationalen Profilanpruch und soll sich mit seinen besonderen Merkmalen sehr gut in die Internationalisierungsstrategie der HSWT fügen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Insgesamt bewerten die Gutachter:innen den Masterstudiengang „International Management of Forest Industries“ positiv, da es der Hochschule mit diesem Studiengang gelungen ist, eine wichtige Nische im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft zu erschließen. Im Rahmen der Online-Begleitung haben die Programmverantwortlichen und Lehrenden ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Aufgrund der Durchführungsform (hybrid mit Möglichkeit der reinen Online-Lehre und in englischer Sprache) kann der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen für ein sehr internationales Zielpublikum attraktiv sein, wodurch die Hochschule ihren Internationalisierungsanspruch erfüllt. Der Studiengang ist zudem von einer starken Interdisziplinarität gekennzeichnet, die von den Gutachter:innen ebenfalls begrüßt wird.

Die Gutachter:innen sind vom schlüssigen und zukunftsfähigen Konzept des Studiengangs überzeugt. Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs sind übersichtlich und wurden

von der Hochschule gut erläutert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept erscheint straff organisiert, dem Selbststudium wird jedoch genügend Freiraum gegeben. Die Möglichkeit zum selbstgestalteten Studium fördert die Eigenverantwortlichkeit. Vor allem für einen internationalen Studiengang erscheint den Gutachter:innen ein Auslandsaufenthalt besonders sinnvoll.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Um die ambitionierten Qualifikationsziele bestmöglich zu erreichen, sprechen die Gutachter:innen Empfehlungen bezüglich der Inhalte und der Lehr- und Lernformen des Studiengangs aus. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen auch eine systematische Implementierung von Maßnahmen zur Wissensangleichung, um der sehr heterogenen Zielgruppe gerecht zu werden, die mit dem stark internationalen Profil des Studiengangs einhergeht. Um ebendiese Studierendenschaft möglichst gut zu informieren, empfehlen die Gutachter:innen außerdem, dass die Hochschule ihre englischsprachige Informationspolitik weiter ausbaut. Der Studiengang deckt ein sehr dynamisches Feld ab, sodass die Gutachter:innen auch bezüglich der erforderlichen regelmäßigen Aktualisierungen der Inhalte Empfehlungen aussprechen. Auch der Mehrwert der Kooperation mit der Schweizer Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften sollte aus Sicht der Gutachter:innen deutlicher dargestellt werden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang International Management of Forest Industries umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern und ist als Vollzeitstudium mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten konzipiert.<sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang bildet laut § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Forest Industries (SPO) gemeinsam mit einem Bachelorstudiengang (mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern) aus dem Bereich der Forstwissenschaft, Holzwirtschaft oder Management erneuerbarer Energien eine konsekutive Bachelor-/Master-Kombination. Somit beträgt die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss in dieser Kombination im Vollzeitstudium zehn Semester (fünf Jahre).

Soweit Bewerber:innen einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS. Wird dieser Nachweis durch ein studienbegleitendes Praktikum erbracht, erhöht sich die Dauer des Studiums auf insgesamt vier Semester (120 ECTS). Durch Entscheidung der Prüfungskommission kann bei entsprechender Qualifikation der Bewerber:innen im Einzelfall von dieser ECTS-Punktzahl bei Studienabschluss abgewichen werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und zeichnet sich durch ein Profil aus, das sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert ist.

Das Verfassen einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten ist verpflichtend vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Faches innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Es ist eine sechsmonatige Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Regularien bezüglich

---

<sup>1</sup> Die Studienzeit wird in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Forest Industries (SPO) geregelt und der Umfang des Studiengangs in der Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen auf Seite 9 SPO.

der Masterarbeit sind in § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der HSWT und in § 6 SPO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind in § 3 der SPO festgelegt. Zum Studiengang wird zugelassen, wer über ein abgeschlossenes grundständiges Studium im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich der Forstwirtschaft, Holzwirtschaft oder Management erneuerbarer Energien oder eines verwandten Studiengangs bzw. über einen gleichwertigen Hochschulabschluss verfügt. Darüber hinaus werden nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Sollte die Studienqualifikation von einer nicht-deutschsprachigen Einrichtung stammen, sind darüber hinaus nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Soweit der Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht werden kann, erfolgt die Immatrikulation unter der auflösenden Bedingung, dass das Sprachniveau A1 im Laufe des Studiums abgeschlossen und nachgewiesen wird. Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sieht nach Art. 2 Abs. 4 vor, dass die bayerischen Hochschulen die Mehrsprachenkompetenz der Studierenden fördern und den fremdsprachigen Studierenden Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermitteln. Aktuell ist der Masterstudiengang International Management of Forest Industries nicht zulassungsbeschränkt.

Der Masterstudiengang ist von der HSWT gemeinsam mit der Schweizer Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) als Double-Degree-Programm konzipiert. Für die Zulassung zum in der Schweiz durchgeführten Studiengang ist ein Aufnahmegespräch vorgesehen. Für Studierende, die ihr Studium an der HSWT aufnehmen, ist kein Aufnahmegespräch vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden. Aus Sicht der Gutachten sollte die Hochschule angesichts der starken internationalen Ausrichtung des Studiengangs und der damit einhergehenden vielfältigen Vorbildungen der Studierenden die Aktualität und

Passung der Zugangsvoraussetzungen prüfen. Die Gutachtendengruppe empfiehlt ferner, das Verfahren zur Zulassung an beiden Hochschulen zu vereinheitlichen, da es sich um einen gemeinsam gestalteten Masterstudiengang handelt (z. B. in Form eines Aufnahmegesprächs).

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Den Absolvent:innen des Studiengangs wird ein Double-Degree verliehen. Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) von der HSWT verliehen. Der Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) ist zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs kongruent. Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft verleiht nach Abschluss den akademischen Grad „Master of Science BFH in Life Sciences“.

Laut § 9 SPO setzen sich die Abschlussdokumente aus Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen. Entsprechende Mustervorlagen liegen zur Begutachtung vor. Das Diploma Supplement entspricht der aktuell gültigen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus elf Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul zu je fünf (alle Module der ersten beiden Semester) bzw. 30 ECTS-Leistungspunkten (Masterarbeit, für das 3. Semester vorgesehen). Das Modulhandbuch liegt für alle Pflichtmodule vor, jedoch nicht für das Wahlpflichtmodul.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Module sind laut Selbstbericht so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, die Dauer ist in der Modulbeschreibung implizit angegeben.

Die Modulbeschreibungen der meisten Module enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer) sind nicht ausreichend klar und im Falle mancher Module wie z. B. „Consumer Behavior, Markets and Trade“ oder „International Forestry and Forest Industry“ sind unterschiedliche Informationen im Fließtext und in

der angeführten Tabelle zu finden. Die jeweilige Dauer wird nicht explizit ausgewiesen, die Verwendbarkeit wird in der Modulbeschreibung nicht ausgewiesen. Prüfungsart und Prüfungsdauer sind in der Anlage zur SPO enthalten.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Mögliche Auflage 1: Derzeit liegt keine einheitliche und vollständige Darstellung aller Modulbeschreibungen vor. In allen Modulbeschreibungen fehlen Angaben zur Dauer und zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Außerdem werden manche nach § 7 MRVO erforderliche Angaben nur für einzelne Module angeführt. Die Hochschule muss daher alle Modulbeschreibungen um Informationen zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer sowie zur Modulverwendbarkeit ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Dies betrifft auch die Modulbeschreibung des Wahlpflichtmoduls.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Alle Module des Studiengangs umfassen 5 oder mehr ECTS: Die elf Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul haben einen Umfang von je 5 ECTS-Leistungspunkten und das Masterarbeitsmodul umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte.

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. Laut SPO (als Erläuterung zur „Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen“) entspricht 1 ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für den Masterabschluss müssen 90 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Gemäß § 3 (1) 1 SPO ist für die Zulassung zum Masterstudiengang die Absolvierung eines grundständigen Studiums im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten erforderlich. Somit werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Die Definition des Arbeitsaufwands pro ECTS-Leistungspunkt ist in der Prüfungsordnung eines Studiengangs festzulegen. Die Information zur Definition des Arbeitsaufwands pro ECTS-Leistungspunkt ist lediglich in der tabellarischen Erläuterung des Anhangs zur SPO enthalten, daher empfiehlt die Agentur aus Gründen der Transparenz eine Verankerung im Fließtext der SPO.

## **Anerkennung und Anrechnung<sup>2</sup> ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 13 APO geregelt:

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note direkt übernommen. Die Übernahme der Note erfolgt sonst unter Berücksichtigung von Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen bzw. unter Berücksichtigung von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Andernfalls erfolgt eine Umrechnung. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird die Leistung als „mit Erfolg abgelegt“ vermerkt. Die Anrechnung kann in den Abschlussunterlagen entsprechend kenntlich gemacht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Kriterium ist nicht einschlägig.

---

<sup>2</sup> In Bayern wird nicht zwischen Anerkennung (hochschulische Leistungen) und Anrechnung (außerhochschulische Leistungen) unterschieden, d. h. in Bayern wird der Terminus „Anrechnung“ für Anerkennung (Lissabon) verwendet. Vgl. § 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Kriterium ist nicht einschlägig, da kein gemeinsamer Abschlussgrad verliehen wird.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang „International Management of Forest Industries“ stellt ein überarbeitetes Konzept seines Vorgängerstudiums dar, das 2020 vorerst eingestellt wurde. Somit stand die Weiterentwicklung des Vorläuferstudiums zum jetzigen Studiengang im Fokus der Gespräche. Weitere Schwerpunkte bildeten die Besonderheiten des Studiengangs: allen voran die stark internationale Ausrichtung einschließlich der Durchführung in englischer Sprache, das heterogene Zielpublikum, die Digitalisierung sowie die Kooperation der HSWT mit der BFH-HAFL in der Schweiz, welche die Themenführerschaft in Schlüsselbereichen der Land-, Wald- und Lebensmittelwirtschaft übernimmt. Weitere thematische Schwerpunkte der Gespräche bildeten die Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs sowie die Einbindung, Betreuung und Beratung der Studierenden, wobei ein Fokus auf die Studierbarkeit gelegt wurde. Auch die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs wurde thematisiert. Diesbezüglich regten die Gutachter:innen eine laufende Überprüfung der Aktualität der Inhalte aufgrund der dynamischen Entwicklungen auf dem Holz- und Forstmarkt an; eine mögliche Weiterentwicklung hinsichtlich der Studienform (beispielsweise in Form eines dualen Studiums oder einer Teilzeit-Version des Studiengangs) wurde ebenso thematisiert.

Die Begehung wurde als eineinhalb-tägige Videokonferenz durchgeführt (siehe dazu auch Abschnitt 3.1. *Allgemeine Hinweise*).

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 1 der SPO festgelegt. Der interdisziplinäre, englischsprachige Masterstudiengang International Management of Forest Industries verfolgt das Ziel der Vermittlung von spezifischen Fach- und Managementkompetenzen im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft.

Das Studium berücksichtigt laut Selbstbericht wissenschaftliche und anwendungsorientierte Inhalte und orientiert sich an den Anforderungen des Berufsfeldes, das Strategien für die Forst- und Holzwirtschaft auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt. Daher wird besonderer Wert auf das eigenständige Erkennen von Problemstellungen und Entwickeln von Lösungsansätzen gelegt. Durch Projekte und praktische Übungen, die in der Regel in Gruppen durchgeführt werden, haben die Absolvent:innen die Kompetenz erworben, Problemstellungen im Team zu diskutieren und zu lösen. Darüber hinaus haben sie laut Selbstbericht durch Projekte sowie durch die Bearbeitung der Masterarbeit gelernt, ausdauernd und eigenverantwortlich auf ein Ziel

hinzuarbeiten. Die Absolvent:innen können Projekte zielführend managen und sind in der Lage, zielgerichtet Daten zu erheben und auszuwerten. Der Studienaufbau und das Modulangebot gewährleisten Interdisziplinarität. Laut Selbstbericht sind die Absolvent:innen fähig, ihr angeeignetes Fachwissen aus allen Sparten zu kombinieren und problemlösungsorientiert anzuwenden und verfügen dadurch über die nötigen Kompetenzen, Leitungs- und Führungspositionen sowie Forschungs- und Beratungstätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen und Institutionen erfolgreich auszufüllen. Wald-Expert:innen, die umfassend in der Lage sind, die Aspekte von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie deren Wechselwirkungen abzudecken, werden laut Darstellung der Hochschule in verschiedensten Sektoren der Gesellschaft dringend gebraucht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe ist der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen geben. Der Anspruch der HSWT, Führungskräfte für die Forst- und Holzwirtschaft auszubilden, ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe richtig und gleichzeitig ambitioniert. Die Gutachter:innengruppe möchte die Hochschule in ihrem Vorhaben bestärken, regt gleichzeitig an, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie sie diesem Anspruch noch besser gerecht werden kann (siehe hierfür auch *Prüfungssystem* (§ 12 Abs. 4 MRVO)).

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet.

Des Weiteren konnten die Gutachter:innen durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Online-Begehung feststellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind.

Der konsekutive Masterstudiengang ermöglicht sowohl eine Vertiefung von Inhalten als auch eine fachlich interdisziplinäre Erweiterung (siehe hierzu auch *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum besteht aus elf Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul zu je fünf (alle Module der ersten beiden Semester) bzw. 30 ECTS-Leistungspunkten (Masterarbeit, für das 3. Semester vorgesehen).

Das Studium zielt laut Selbstbericht auf eine ausgewogene Berücksichtigung von wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Inhalten ab. Im Sommersemester werden grundlegende Kenntnisse hinsichtlich Management, Betriebswirtschaft, Recht und Informationsmanagement vertieft und um den Bereich internationaler Holzhandel ergänzt. Darauf aufbauend werden wissenschaftlich fundierte praxisbezogene Lösungsansätze erarbeitet. Im Wintersemester stehen die Kompetenzen in den Feldern Wertschöpfungsketten, Märkte und Handel, internationale Forstwirtschaft, Klimawandel und Digitalisierung im Vordergrund. Im Modul „Knowledge Management and Sharing in Agriculture and Forestry“ werden die Grundlagen für die Masterarbeit gelegt.

Im Studium werden die Lehrformen „Seminaristischer Unterricht“, „Seminar“, „Übung“, sowie „Projektstudium“ eingesetzt. Durch diese Bandbreite an Lehrmethoden wird laut Selbstbericht sichergestellt, dass das theoretisch vermittelte Wissen auch praktisch umgesetzt werden kann. Die Projektmodule verknüpfen laut Selbstbericht methodische und fachliche Kompetenzen und trainieren gleichzeitig Schlüsselqualifikationen wie Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Managementkompetenzen. Für die Absolvierung des Wahlpflichtmoduls können die Studierenden aus einem Wahlpflichtmodulkatalog auswählen, der auch Module aus dem Angebot des HSWT Sprachenzentrums und der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb), einer Verbundeinrichtung der bayerischen Hochschulen, beinhaltet.

In den Lehrveranstaltungen wird laut Selbstbericht angestrebt, einen Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden entstehen zu lassen und viel Praxisbezug herzustellen. Dies geschieht durch die Betreuung in Kleingruppen bei Projekten, die Behandlung von Praxisbeispielen durch Fallstudien, Einsatz der *Inverted Classroom*-Methode sowie durch Gastvorträge von Vertreter:innen der Berufspraxis in den Lehrveranstaltungen.

Durch den Studienaufbau und das Modulangebot soll laut Selbstbericht Interdisziplinarität gewährleistet werden. Die Themenschwerpunkte der Projektarbeiten sowie die Themen von Seminararbeiten können nach Absprache durch die Studierenden frei gewählt werden, wodurch eine individuelle Profilbildung – aufbauend auf den Eingangsqualifikationen der Studierenden – erreicht werden soll.

Die Studiengangssprache ist einheitlich Englisch. Die Lehre findet online und gleichzeitig in Präsenz statt. Die Lehrinhalte liegen in digitaler Form vor, als Videos oder interaktive Lehrformen, um Studierenden aus anderen Zeitzeonen die Teilnahme zu ermöglichen und die Flexibilität im Studium zu erhöhen. Die gemeinsame Bearbeitung von Projekten ist in Videoplattformen wie Zoom möglich; die Studierenden verfügen laut Auskunft der Hochschule während der Begehung über Zoom-Volllizenzen. Damit wird auch die Informations- und Medienkompetenz der Studierenden gefördert. Das Verhältnis von Präsenzlehre zu Selbstlernphasen liegt laut Selbstbericht bei

40 % zu 60 %. Da sich der Studiengang an eine internationale Zielgruppe richtet, ist die Studierendenschaft laut Auskunft der Hochschule während der Online-Begehung entsprechend heterogen (u. a. hohe fachliche und kulturelle Diversität). Laut Auskunft der Hochschule und der Studierenden während der Begehung kann insbesondere aufgrund der Kleingruppen sehr gut auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden eingegangen werden.

Grundlage des Studiengangskonzeptes war laut Selbstbericht eine Befragung der Stakeholder aus den Bereichen Staatswald, Großprivatwald, Holzwerkstoffe, Papierindustrie, Sägeindustrie, Holzhandel, Gutachter und Unternehmensberatung, die nach den notwendigen Kompetenzen von Führungskräften mit dem Hintergrund eines Bachelorstudiums aus den Bereichen Forst-, Holzwirtschaft und Management erneuerbarer Energien gefragt wurden. Aus der Befragung resultierte, dass insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Management und Internationalisierung wesentlich sind. Des Weiteren wurden Fähigkeiten in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht und Wertschöpfungsketten gefordert. Aus späteren Befragungen und aufgrund der Arbeitsplatzsituation der Absolvent:innen kamen die Bereiche Digitalisierung und Klimawandel sowie eine stärkere Berücksichtigung des internationalen Holzhandels hinzu. Die aus den unterschiedlichen Befragungen gewonnenen Erkenntnisse dienen laut Selbstbericht zunächst zur Erarbeitung und später zur Weiterentwicklung und Ergänzung der Lehrinhalte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Wie bereits unter *Qualifikationsziele und Abschlussniveau* (§ 11 MRVO) erwähnt, hat sich die HSWT mit dem Vorhaben, Führungskräfte für die Forst- und Holzwirtschaft auszubilden, ein ambitioniertes Ziel gesetzt, das von den Gutachter:innen als sinnvoll erachtet und unterstützt wird. Die in den Modulhandbüchern abgebildeten Inhalte werden diesem Ziel grundsätzlich gerecht, jedoch empfehlen die Gutachter:innen eine Überprüfung der bestehenden Inhalte und gegebenenfalls eine inhaltliche Erweiterung insbesondere um Aspekte wie interkulturelles Management, Kommunikationsstrategien und Stressbewältigung, um diesem Ziel noch besser gerecht zu werden. Des Weiteren konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst. Die Gutachter:innen betonen in diesem Zusammenhang, dass es für die Vorbereitung der angehenden Führungskräfte von entscheidender Bedeutung ist, dass die Vermittlung der entsprechenden Inhalte durch praktische Übungen flankiert wird und mit einer Überprüfung der Kompetenzerneuerung einhergeht.

Der Studiengang hat einen stark internationalen Charakter. Dies spiegelt sich einerseits in der Durchführung des Studiengangs wider (rein englischsprachig, hybride Abhaltung der Lehrveranstaltungen und Möglichkeit der reinen Online-Teilnahme) und ist andererseits an der stark heterogenen Studierendenschaft deutlich zu erkennen. Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Gutachtenden stellen fest, dass der Studiengang der heterogenen Studierendenschaft und ihrer spezifischen Hintergründe und Bedürfnisse insbesondere dank der Kleingruppen gerecht wird, die eine starke Einbeziehung der Studierenden ermöglichen. Gleichzeitig geht die studentische Vielfalt mit bestimmten Herausforderungen einher. Der Studiengang richtet sich an eine internationale Zielgruppe, die durch eine hohe fachliche und kulturelle Diversität gekennzeichnet ist. Um diesen Umständen besser gerecht zu werden, empfehlen die Gutachter:innen die systematischere Durchführung von Maßnahmen zur Wissensangleichung der Studierenden, die über die punktuelle individuelle Unterstützung der einzelnen Studierenden hinausgehen.

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls können die Studierenden auch Sprachkurse besuchen, was die Gutachter:innen im Sinne der Förderung der für den Arbeitsmarkt relevanten Mehrsprachigkeit prinzipiell begrüßen, und was auch Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes entspricht. Allerdings wird den Studierenden mit fehlenden Deutschkenntnissen zur Erbringung des curricular vorgesehenen Nachweises der Deutschkenntnisse auf mindestens Niveaustufe A1 empfohlen, einen A1-Deutschkurs als Wahlpflichtmodul oder als Wahlmodul zu besuchen. Die Gutachter:innen regen an, diese Möglichkeit dahingehend zu überdenken, dass der Besuch des A1-Deutschkurses lediglich als Wahlmodul erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung: Ziel des Studiengangs ist es, angehende Führungskräfte auf den zukünftigen Arbeitsmarkt der Holz- und Forstindustrie vorzubereiten. Um diesem Ziel noch besser gerecht werden zu können, empfehlen die Gutachter:innen, eine Überprüfung der bestehenden Inhalte und gegebenenfalls eine inhaltliche Erweiterung insbesondere um Aspekte wie interkulturelles Management, Kommunikationsstrategien und Stressbewältigung. Des Weiteren empfehlen die Gutachter:innen, dass die Vermittlung der ergänzenden Inhalte nicht nur auf theoretischer Ebene stattfindet, sondern durch praktische Übungen erfolgt. Ferner sollte die Hochschule auch bei einer Erweiterung der Inhalte sicherstellen, dass die Vermittlung dieser Inhalte ebenfalls mit einer geeigneten Überprüfung der Kompetenzerwerbungen einhergeht.

Empfehlung: Der Studiengang richtet sich an eine internationale Zielgruppe, die durch eine hohe fachliche und kulturelle Diversität gekennzeichnet ist. Die Gutachter:innengruppe empfiehlt daher, über die bestehenden Möglichkeiten hinaus systematische Maßnahmen zur Wissensangleichung der Studierenden zu ergreifen.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im Studiengang ist durch das verpflichtende Semester an der Partnerhochschule in der Schweiz ein verpflichtendes Mobilitätsfenster im Wintersemester vorgesehen. Hierbei haben die Studierenden die Möglichkeit das Auslandssemester in der Schweiz entweder online oder in Präsenz zu absolvieren. Studierende, die das komplette Semester in der Schweiz verbringen möchten, können finanzielle Unterstützung an der BFH-HAFL beantragen. Die BFH-HAFL legt Wert darauf, dass alle Studierenden in Präsenz an zwei Blockwochenenden vor Ort in der Schweiz sind, jedoch gibt es Ausnahmeregelungen für Studierende, denen die Anreise in die Schweiz nicht möglich ist.

Zusätzlich zum Aufenthalt an der BFH-HAFL ist ein Aufenthalt im Ausland laut HSWT insbesondere für die Studierenden leicht realisierbar, die mit der Auflage in das Studium gestartet sind, für das Bestehen der Masterprüfung fehlende ECTS auf Grund nicht vorhandener Eingangsqualifikation nachzuweisen. Die 30 fehlenden ECTS können in diesem Fall durch ein Praxissemester im Ausland erbracht werden. Vorzugsweise gehen die Studierenden nach dem zweiten theoretischen Studiensemester ins Ausland, wenn alle Pflichtmodule abgeschlossen sind.

Für alle Studierenden gibt es zudem die Möglichkeit, die Masterarbeit im Ausland zu verfassen. Die oder der Zweitprüfer:in kann in diesem Fall von einer ausländischen Hochschule oder Organisation stammen.

Auf Fakultätsebene ist der Auslandsbeauftragte für die Beratung der Studierenden und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen zuständig. Die Mitarbeiter:innen des „International Office, Funding and Career Service“ (IFC) der HSWT unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Auslandsaufenthalten und beraten zu Fördermöglichkeiten.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder im außerhochschulischen Bereich erbracht wurden, gibt es ein standardisiertes Verfahren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen schafft, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Dies gelingt insbesondere durch die Kooperation mit der BFH-HAFL und

durch das damit verbundene Semester in der Schweiz. Aus Sicht der Gutachter:innen ist es insbesondere für einen internationalen Studiengang sehr sinnvoll, einen Aufenthalt im Ausland vorzusehen. Die Gutachter:innen begrüßen grundsätzlich den Pflichtaufenthalt in der Schweiz im Rahmen der Kooperation, da dieser jedoch mit einem organisatorischen und finanziellen Mehraufwand für die Studierenden verbunden ist, unterstützen sie auch die Möglichkeit, den Studienanteil in der Schweiz online zu belegen. Angesichts des mit der Absolvierung eines vor Ort verbrachten Semesters in der Schweiz verbundenen Mehraufwands empfehlen die Gutachter:innen eine deutlichere Darstellung des sich daraus ergebenden Mehrwertes für die Studierenden (siehe hierfür Abschnitt *Hochschulische Kooperationen* (§ 20 MRVO)) sowie eine noch zielgerichteter Information der Studierenden (siehe Abschnitt *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang wird gemeinsam von der Fakultät Wald und Forstwirtschaft der Hochschulen Weihenstephan-Triesdorf und der Schweizer Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften getragen, die das fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Lehrpersonal zur Verfügung stellen: drei Professor:innen von Seiten der HSWT und neun Professor:innen von Seiten der BFH-HAFL. Darüber hinaus werden Lehrbeauftragte und Gastdozent:innen eingebunden, um zusätzliche Kompetenzen abzudecken und einen starken Praxisbezug zu gewährleisten. Von den insgesamt 20 SWS-Kontaktzeit im Bereich der Pflichtmodule im Sommersemester an der HSWT werden 11 SWS von Professorinnen und Professoren der HSWT abgedeckt und 9 SWS von Lehrbeauftragten, wovon 5 von Professoren der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Fachhochschule Salzburg und der Technischen Hochschule Nürnberg gehalten werden.

Laut Selbstbericht soll durch die aktive Forschungstätigkeit der Lehrenden gesichert werden, dass aktuelle Forschungsthemen und -ergebnisse Eingang in die Lehrveranstaltungen finden. Um die Qualifikation und Kompetenz der Lehrenden zu überprüfen und zu sichern, wird laut Selbstbericht bei der Einstellung ein vorgegebenes Auswahlverfahren angewendet. Wie vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz geregelt, müssen die Kandidat:innen für eine Berufung ausreichende Praxiserfahrung nachweisen können. Dadurch wird sichergestellt, dass sie ihre Erfahrungen aus der Praxis in der Lehre berücksichtigen können.

Für neuberufene Professor:innen bietet das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) in Ingolstadt verpflichtend das viertägige „Seminar Hochschuldidaktik“ sowie das eintägige Seminar „Rechts-

grundlagen für die Lehre an Hochschulen“ an. Am DiZ können Professor:innen sowie Lehrbeauftragte auch weitere didaktische Kursangebote belegen. Diese von allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften finanzierte Einrichtung bündelt das Weiterbildungsangebot für die Lehrkräfte in Veranstaltungen vor Ort oder an den entsprechenden Hochschulstandorten. Die fachliche Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Professor:innen. Entsprechende Fortbildungen werden ausdrücklich begrüßt und gefördert. Um den Praxisbezug zu stärken und zu erhalten, besteht die Möglichkeit für das Lehrpersonal, Forschungsfreisemester zu beantragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter:innen lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt, der die Verknüpfung von Forschung und Lehre im Studiengang gewährleistet. Insgesamt befindet die Gutachter:innen-gruppe die personelle Ausstattung in der Lehre angemessen, um die Durchführbarkeit des Studiengangs sicherzustellen. Nach Ansicht der Gutachter:innen wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang verfügt über eine Studiengangsassistentin, die bei der Organisation des Lehrbetriebs sowie bei der Beratung und Betreuung der Studierenden unterstützt. Darüber hinaus werden die Studieninteressierten und Studierenden durch die allgemeine Studienberatung über den kompletten Student-Life-Cycle beraten. Die Mitarbeiter:innen des „International Office, Funding and Career Service“ gehen auf die speziellen Belange ausländischer Studieninteressierter und Studierender ein, beraten zu Auslandsaufenthalten und Stipendien und unterstützen beim Übergang von der Hochschule ins Berufsleben. Das kostenfreie Veranstaltungsprogramm des Career Service umfasst Vorträge, Workshops und (Online-)Seminare zu Bewerbungsprozess und Auswahlverfahren, Berufsorientierung und Karriereplanung, Berufseinstieg und Existenzgründung sowie Schlüsselkompetenzen für Studium und Beruf. Der „Career Service International“ organisiert englischsprachige Veranstaltungen speziell für internationale Studierende.

Das Sprachenzentrum koordiniert das gesamte Sprachkursangebot der HSWT und bietet Studierenden die Möglichkeit, eine neue Fremdsprache zu lernen oder bereits vorhandene Kenntnisse zu vertiefen. Am Campus Weihenstephan unterrichten aktuell vier Lehrkräfte für besondere Auf-

gaben und 13 Lehrbeauftragte die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Chinesisch, Italienisch, sowie Deutsch als Fremdsprache. Der Erwerb des hochschulspezifischen UNiCert®-Fremdsprachenzertifikates ist kostenfrei in fünf Sprachen möglich.

Der Studiengang wird sowohl online als auch in Präsenz angeboten. Für die Online-Lehre stehen an der HSWT die Videokonferenzplattform Zoom und die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Die Hochschule bietet über das „Kompetenzteam Digitale Lehre“ im Zentrum für Studium und Didaktik Unterstützung bei der didaktischen Konzeption und der technischen Durchführung der Online-Lehre an. So können Videos zu Lehrveranstaltungen über Panopto bereitgestellt werden. Für Lehrveranstaltungen in Präsenz stehen dem Studiengang ein fester Seminarraum im Gebäude der Fakultät Wald- und Forstwirtschaft sowie EDV-Räume zur Verfügung.

Die Zentralbibliothek der HSWT ist am Campus Weihenstephan beheimatet. Zusätzlich stehen den Studierenden die Teilbibliotheken Wald und Forstwirtschaft sowie Sprachenzentrum vor Ort zur Verfügung. Im Jahr 2022 verfügten die Bibliotheken der HSWT insgesamt über 153.503 Bände physisch (Monographien, Zeitschriften, Abschlussarbeiten), 562 laufend gehaltene Zeitschriften, 95.145 eBooks sowie 13.091 eJournals. Laut Aussage der Hochschule und der Studierenden während der Begehung verfügt die Bibliothek auch über zahlreiche Ressourcen in englischer Sprache.

Auch die (Teil-)Bibliotheken der Technischen Universität München (TUM) am Standort Freising können von den Studierenden genutzt werden. Über Fernleihe kann deutschlandweit Literatur bestellt werden, die nicht in der Hochschulbibliothek vorhanden ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der online durchgeführten Begehung erfolgte eine Besichtigung der Räumlichkeiten mithilfe einer PowerPoint-Präsentation, die Videos und Bilder von den Standorten der HSWT zeigte und insbesondere die räumliche Ausstattung visualisierte, die dem Studiengang zur Verfügung steht. Die Gutachter:innen zeigten sich von der Ressourcenausstattung insgesamt beeindruckt und konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt. Sowohl die Stelle der Studiengangsassistenz als auch die Infrastruktur der HSWT (darunter auch der ausschließlich dem Studiengang zur Verfügung stehende Raum) wurden von den Gutachter:innen positiv hervorgehoben.

Bezüglich der Bibliothek konnten die Studierenden den positiven Eindruck der Gutachter:innen bestätigen und wiesen insbesondere auf die sehr gute Verfügbarkeit von elektronischen Medien hin, die auch in englischer Sprache vorhanden sind, was vor allem für jene Studierende wesentlich sind, die den Studiengang rein online besuchen. Auch die studentische Zusammenarbeit über geografische Grenzen hinweg kann dank der Zoom-Voll-Lizenzen für Studierende technisch einwandfrei realisiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Als Prüfungsformen in den Pflichtmodulen kommen laut Selbstbericht kompetenzorientierte schriftliche Prüfungen und Studienarbeiten zum Einsatz. Hinzu kommen die Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium. Die schriftlichen Prüfungen werden online in Form einer Open Book-Prüfung in Moodle durchgeführt. Bei den Studienarbeiten handelt es sich um anwendungsorientierte, als Einzelleistung erstellte Darstellungen, Übungsarbeiten, oder Ausarbeitungen oder um im Team erstellte komplexe Projektarbeiten. Die Studierenden erarbeiten sich dabei unter Anleitung fachspezifische Themen und erbringen Eigenleistungen, die sie den Ausführungen der Hochschule zufolge auf das spätere Berufsleben vorbereiten, beispielsweise das Anfertigen von Auswertungen, das Schreiben von Berichten, oder das Vorbereiten von Präsentationen.

In der Regel gibt es an der HSWT pro Modul nur eine Prüfung. Im Modul „International Timber Trade“ müssen die Studierenden pro Lehrveranstaltung je eine Prüfung absolvieren. Die beiden Teilprüfungen bilden eine gemeinsame Modulnote. Die Prüfungen in diesem Modul können studienbegleitend im Laufe des Semesters bei freier Zeiteinteilung abgeschlossen werden. Die übrigen schriftlichen Prüfungen finden in der Regel in der dreiwöchigen Prüfungszeit statt, die jeweils zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit liegt. In diesen Zeitraum fallen meist auch die Abgaben der Studienarbeiten. Melden sich Studierende zu einer Prüfung zwar an, treten aber nicht an, bleibt dies zunächst ohne nachteilige Folgen. Wiederholungs- und Nachholprüfungen werden jedes Semester angeboten.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Prüfungen sind in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der HSWT füllt die Rahmenprüfungsordnung aus und ergänzt diese. Die jeweiligen Prüfungsarten sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und im Modulhandbuch präzisiert.

Die Prüfungskommission des Studienganges ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und prüfungsbezogene Entscheidungen zuständig. Eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsform findet auf Basis der Evaluierungen und Prüfungsergebnisse statt.

Die Notenskala für die Prüfungen an der BFH-HAFL reicht von 6 bis 1 mit den Zwischennoten ,5. Eine Notenumrechnungsskala ist Teil des Kooperationsvertrags.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert erfolgen. Für jene Module, bei denen als Prüfungsleistung eine Studienarbeit abgegeben wird, ist für die Studierenden auch eine mündliche Präsentation vorgesehen, was den Gutachter:innen zufolge als positiv zu bewerten ist.

Die Gutachter:innen betrachten die eingesetzten Prüfungen und Prüfungsarten als geeignet für eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse, empfehlen jedoch, die Einführung von (weiteren) mündlichen Prüfungsformaten in Erwägung zu ziehen, da diese für die Überprüfung der Aneignung von fachübergreifenden Kompetenzen grundsätzlich passender sind.

Im Zusammenhang mit der Wissensaneignung durch die Studierenden weisen die Gutachter:innen auf die Bedeutung der Exkursionen hin. Diesbezüglich merken die Gutachter:innen an, dass diese Methode nur in Präsenz sinnvoll angeboten werden kann. Während der Gespräche erfahren sie, dass die Präsenzblöcke, die in der Schweiz vorgesehen sind, auch für die Teilnahme an Exkursionen gedacht sind. Die Teilnahme an diesen Exkursionen ist für manche Studierende jedoch auch mit administrativen Schwierigkeiten verbunden (z. B. Visaangelegenheiten). Aus diesem Grund regen die Gutachter:innen an, über die Integration von zusätzlichen Exkursionen zu reflektieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Die Hochschule sollte nach Ansicht der Gutachtenden die Einführung von (weiteren) mündlichen Prüfungsformaten in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, dass auch eine Überprüfung der Aneignung von fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt, wofür laut Gutachtenden ein mündliches Prüfungsformat unter Umständen geeigneter ist. Die Gutachtenden empfehlen daher eine Überprüfung der derzeitigen Prüfungsformate seitens der Hochschule.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Um einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zu sichern, kümmert sich laut Selbstbericht die Studiengangsassistenz um die kollisionsfreie Organisation der Lehrveranstaltungen an der HSWT sowie die zeitliche Entzerrung der Prüfungen und Abgabetermine für Studienarbeiten in den Pflichtmodulen. Die Studierenden können die tagesaktuellen Vorlesungspläne sowie die Prüfungspläne im MyCampus-Portal der Hochschule einsehen. Über kurzfristige Änderungen werden sie zudem per E-Mail über die Lernplattform Moodle informiert, die für alle Lehrveranstaltungen genutzt wird. Auf eventuelle zeitliche Überschneidungen von Pflichtmodulen mit Wahlpflichtmodulen werden die Studierenden rechtzeitig hingewiesen. Pro Modul ist an der HSWT in der

Regel nur eine Studienarbeit bzw. Klausur vorgesehen und alle Pflichtmodule des Studienganges umfassen mindestens 5 ECTS.

Darüber hinaus werden den Studierenden grundsätzlich hochschulweite Informationen zeitgerecht in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt; diese werden laut Auskunft der Studierenden zeitversetzt auch in einer englischen Übersetzung verschickt.

Laut Selbstbericht wird die generelle Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrveranstaltungen in der Evaluierung abgefragt. Auf die Einschätzung des Workloads wird im Rahmen der Nachbesprechung eingegangen. Die Rückmeldungen der Studierenden sind laut Auskunft der Hochschule für die Weiterentwicklung des Studienprogramms relevant und werden vom Studiendekan aufgenommen, der für die Qualität der Lehre und die Studienorganisation verantwortlich ist.

Die Studien- und Prüfungsordnung und der aktuelle Studienplan sind auf der Internetseite öffentlich zugänglich, ebenso die Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO). Die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Allgemeine Prüfungsordnung liegen in deutscher und englischer Sprache vor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter:innen werden von der Hochschule angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Im Rahmen der Begehung konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die Studierenden zufrieden mit dem Studiengang wirken und dass sie keine Überschneidungen oder eine unangemessene Prüfungsdichte erlebt haben. Den Studierenden stehen darüber hinaus geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung und Ihnen stehen relevante Unterlagen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung (unter anderem SPO und APO). Gleichzeitig stellen die Gutachtenden fest, dass es wünschenswert wäre, die Studierenden vor dem Semester an der Partnerhochschule in der Schweiz aufgrund der generellen Unterschiede zwischen der Schweiz und Deutschland (z.B. unterschiedliches Notensystem) noch besser zu informieren.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Studierenden grundsätzlich alle relevanten hochschulweiten Informationen zeitgerecht in deutscher Sprache erhalten. Manche Studierende berichten davon, dass sie zusätzlich zu den studiengangsbezogenen Unterlagen, die Ihnen in englischer Sprache zur Verfügung stehen, zwar auch Informationen auf Englisch erhalten, dass diese allerdings zeitversetzt versendet werden. Angesichts der Tatsache, dass als Zulassungsvoraussetzung lediglich ein A1-Deutschniveau definiert ist, empfehlen die Gutachter:innen aus Gründen der Transparenz, dass den Studierenden alle wesentlichen Informationen rechtzeitig im Voraus auch auf Englisch zur Verfügung gestellt werden.

Den Umfang der Module und den Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Dennoch stellen die Gutachtenden fest, dass die Studierenden von Unterschieden bezüglich des

Semesters in der Schweiz im Vergleich zum sonstigen Studium an der HSWT berichten. Aus diesem Grund empfehlen die Gutachter:innen, dass die HSWT die Studierenden vor dem Auslandssemester noch expliziter informiert und auch den Arbeitsaufwand in der Schweiz im Blick behält und sich diesbezüglich mit der Partnerhochschule noch enger austauscht. Laut Evaluationsordnung der HSWT wird jede Lehrveranstaltung mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren evaluiert. Der Studiengang begann im Sommersemester 2022 und die ersten planmäßigen Evaluierungen haben zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht stattgefunden, diese sind laut Auskunft der Hochschule für das Sommersemester 2023 geplant. Es fanden bereits regelmäßig Gespräche insbesondere zwischen der Studiengangsleitung und den Studierenden statt, bei denen unter anderem auch der Arbeitsaufwand thematisiert wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung: Aus Gründen der Transparenz empfehlen die Gutachter:innen, dass den Studierenden wesentliche Informationen, zusätzlich zu den bereits verfügbaren umfassenden englischsprachigen Unterlagen zum Studiengang, rechtzeitig im Voraus auch auf Englisch zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Besonderheiten des für den erfolgreichen Studienabschluss verpflichtenden Semesters in der Schweiz.

Empfehlung: Die Hochschule ist angehalten, auch die Arbeitsbelastung der Studierenden und die Prüfungsformate während des Semesters in der Schweiz im Blick zu behalten und die Studierenden auch diesbezüglich rechtzeitig zu informieren.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang zeichnet sich durch ein stark internationales Profil aus. Die Globalisierung in der Forst- und Holzwirtschaft ist weit fortgeschritten. Der Studiengang richtet sich daher explizit auch an ausländische Studierende. Rechnung getragen wird diesem Bestreben durch die Studiengangssprache Englisch und die Möglichkeit, online zu studieren.

Durch die Verwendung von Studienarbeiten und Fallbeispielen aus einem internationalen Umfeld wird es den Studierenden ermöglicht, sich auf ein internationales Arbeitsfeld vorzubereiten.

Um die internationalen Studierenden bestmöglich einzubinden und die deutschen Studierenden auf ein internationales Arbeitsumfeld vorzubereiten, werden die Pflichtmodule durchgehend auf Englisch unterrichtet.

Neben Modulen, die sich explizit internationalen Themengebieten wie dem internationalen Holzhandel oder der internationalen Forst- und Holzindustrie widmen, finden sich laut Selbstbericht

auch in jedem anderen Modul entsprechende Fachinhalte. Beispielhaft zu nennen sind: internationales Recht, internationales Steuerrecht, Klimawandel, Logistik und internationaler Holzmarkt. Durch die internationalen Kontakte der Dozent:innen war es im Vorläufer des Studiengangs möglich, den Studierenden Masterarbeiten im Ausland zu ermöglichen, unter anderem in der Republik Liberia, der Gabunischen Republik, der Dominikanischen Republik, der Republik Kongo, der Republik Indonesien, in Kanada und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Auch den künftigen Absolvent:innen stehen diese Möglichkeiten laut Selbstbericht offen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept weist durch seine Internationalisierung ein besonderes Profil auf, das sich aus der fortgeschrittenen Globalisierung im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft ergibt, und das sich in der Durchführungsform und der Zielgruppe des Studiengangs niederschlägt. Diesem wird nach Ansicht der Gutachter:innengruppe vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Studierenden berichten von der gegenseitigen Bereicherung, die sie durch den Austausch über geografische Grenzen hinweg erleben. Manche ausländische Studierende haben sich dazu entschieden, den Studiengang rein online zu besuchen, womit sie laut eigenen Aussagen positive Erfahrungen machen durften. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Möglichkeit des Online-Studiums bei den Studierenden generell sehr gut ankommt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht und Gesprächen während der Begehung wird die Aktualität der Inhalte und die Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die Beteiligung von Lehrbeauftragten aus Praxis und Wissenschaft, durch die Forschungstätigkeit der beteiligten Professor:innen und nicht zuletzt durch die Rückmeldungen von Absolvent:innen gewährleistet.

Darüber hinaus liegt der Konzeption des Studiengangs auch eine Befragung relevanter Stakeholder aus der Praxis zugrunde, sodass bei der Entwicklung der Lehrinhalte die Anforderungen der potenziellen Arbeitgeber:innen berücksichtigt werden konnten. Ein Austausch mit Praxisvertreter:innen findet laut Schilderung der Hochschule während der Online-Begehung auf informeller, anlassbezogener Basis statt.

Eine Weiterentwicklung des Studienangebotes findet laut Selbstbericht sowohl in fachlich-inhaltlicher Hinsicht als auch der methodisch-didaktischen Ansätze auf Basis der Evaluierungen sowie im Zuge der Kooperationsvereinbarung statt. Bei der Neugestaltung des Studienganges wurden

die Themengebiete Klimawandel, Digitalisierung und Holzhandel neu beziehungsweise verstärkt aufgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten feststellen, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Darüber hinaus konnten sie sich davon überzeugen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden, wozu auch der fachliche Diskurs Berücksichtigung findet. In den Gesprächen mit den Lehrenden konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die Hochschule durch das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) in Ingolstadt ein breites Angebot an hochschuldidaktischen Weiterbildungen zur Verfügung stellt, das von den Lehrenden gut angenommen wird. Die Gutachter:innen vertreten darüber hinaus die Ansicht, dass ein starker Praxisbezug erforderlich ist, der im Studiengang durch die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Praxis gegeben ist. Darüber hinaus begrüßen sie die Einbindung der Vertreter:innen aus der Holz- und Sägeindustrie sowie aus der Forstindustrie bei der Entwicklung des Studiengangs, den informellen anlassbezogenen Austausch mit Praxisvertreter:innen und den intensiven fachlich-inhaltlichen Austausch mit der Partnerhochschule in der Schweiz zwecks Weiterentwicklung des Studiengangs und Aktualisierung der Inhalte. Gleichzeitig weisen sie auf die sehr dynamischen Entwicklungen in den Bereichen Forst- und Holzwirtschaft hin und auf die damit einhergehende Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung der Inhalte. Sie empfehlen deshalb, eine systematischere Einbindung relevanter Stakeholder fortlaufend sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Aufgrund der dynamischen Entwicklungen auf dem Holz- und Forstmarkt empfehlen die Gutachtenden, die Inhalte des Studiengangs in regelmäßigen Abständen einer systematischen Überprüfung hinsichtlich ihrer Aktualität zu unterziehen und diese entsprechend weiterzuentwickeln; dies könnte beispielsweise durch regelmäßige Workshops mit Praxis-Vertretungen erzielt werden. Ferner sollte die Hochschule bei einer thematischen Weiterentwicklung des Studiengangs sicherstellen, dass auch neue Inhalte durch entsprechendes Lehrpersonal abgedeckt sind.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

**Kriterium ist nicht einschlägig.**

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

**Sachstand**

Die regelmäßige, systematische Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der HSWT. Die Grundlage für die Evaluierungen und die darauffolgenden Maßnahmen bildet die „Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf“ aus dem Jahr 2022. Diese Evaluationsregeln finden auch für den Masterstudiengang International Management of Forest Industries Anwendung.

Die Befragungen an der HSWT werden mit Hilfe des automatisierten Systems EvaSys der Electric Paper Evaluationssysteme GmbH erstellt und können papierbasiert oder online durchgeführt werden. In jedem Semester werden verschiedene Module in einem zweijährigen Turnus evaluiert. Diese werden zu Beginn des Semesters den Dozent:innen und Studierenden mitgeteilt. Im Sommersemester 2022 fand der Studiengang zum ersten Mal mit der neuen Konzeption in englischer Sprache und online statt. Es wurde auf eine standardisierte Evaluierung verzichtet; im Rahmen der Begehung wurde darauf hingewiesen, dass diese ab dem Sommersemester 2023 vorgesehen ist. Stattdessen wurden laut Selbstbericht den Modulverantwortlichen Feedback-Gespräche mit den Studierenden empfohlen, um sowohl frühzeitig Verbesserungsbedarf zu erkennen als auch Rückmeldungen auf die neuen virtuellen Lehrformen zu bekommen. Künftige Evaluierungen werden durch die Studiengangsassistentin vorbereitet. Hierzu zählt eine turnusmäßige Erinnerung der Dozierenden bezüglich der anstehenden Evaluierungen, die Einrichtung und Durchführung der Evaluierung unter Sicherstellung der Anonymität, sowie die anschließende Auswertung. Im Falle der Projektmodule kann der Evaluierungsbericht – genügend Rückläufe vorausgesetzt – in Untergruppenberichten je Hauptdozent:in ausgegeben werden und somit eine detaillierte Betrachtung stattfinden. Bei weniger als sechs Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung findet eine qualitative Erhebung in Form eines Feedback-Gesprächs statt. Der Studiendekan verantwortet die Durchführung von Evaluationen und übt Koordinationsfunktion im Bereich Qualität der Lehre aus. Er erhält die Ergebnisse aller Evaluationen und sucht das Gespräch bzw. ergreift Maßnahmen, wenn Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden laut Evaluationsordnung auch mit den Studierenden besprochen.

Der Studiendekan ist auch für die Inhalte der Studienprojekte, das Wahlfachangebot und die organisatorische Abstimmung aller Module verantwortlich. Die Modulverantwortlichen kümmern sich um die Organisation der Lehrveranstaltungen und die Betreuung im Modul. Sie fungieren auch als Bezugsdozent:innen für externe Lehrbeauftragte und sind für die Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul zuständig. Die Dozent:innen stehen den Studierenden im Rahmen ihrer Sprechstunde zur Verfügung, die externen Lehrbeauftragten sind über E-Mail oder online erreichbar. Grundsätzlich wird laut Selbstbericht eine Politik der offenen Tür gelebt, die Studierenden können sich jederzeit an die Lehrenden sowie Mitarbeiter:innen der Hochschule wenden.

Das Zentrum für Studium und Didaktik (ZSD), eine zentrale Einrichtung der HSWT unter Leitung der Vizepräsidentin für Studium und Didaktik, ist zentrale Ansprechstelle für die strategischen

Entwicklungen der Hochschule rund um Studium und Didaktik. Zu den im ZSD behandelten Themen zählen unter anderem das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre, die Begleitung und Unterstützung der Lehrenden bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Lehr- und Prüfungsformate sowie die Beratung und Begleitung von Studieninteressierten und Studierenden. Mit diesen Aufgaben sind das Team „Strategische Entwicklung und Qualitätsmanagement“, das Kompetenzteam „Digitale Lehre“ sowie die „Allgemeine Studienberatung“ betraut.

An der Schnittstelle zwischen Hochschule und Studierenden sind die Organe der Studienvertretung geschaltet: das Studierendenparlament, inklusive Sprecherinnen- und Sprecherrat. Die Studierendenvertretung organisiert sich auf Fakultätsebene in der Fachschaft und bringt die Belange der Studierenden durch gewählte Vertreter:innen in den Fakultätsrat ein. Darüber hinaus vermitteln Vertreter:innen der Studierenden als Semestersprecher:innen zwischen Studierenden und Dozent:innen und wirken bei der Weiterentwicklung des Studienganges mit.

Die Evaluationsordnung der Hochschule sieht Befragungen der Absolvent:innen bis zu fünf Jahre nach Studienabschluss vor. Sowohl im Selbstbericht als auch während der Begehung haben die Programmverantwortlichen darauf hingewiesen, dass ein weiteres Monitoring des Studiengangs durch aktives Alumni-Management und regelmäßige Treffen mit den Absolvent:innen erfolgt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs durch Studierende und Absolvent:innen sicherstellen kann und dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges abgeleitet werden.

Gegenstand der Gesprächsrunden war auch die Rückkoppelung der Ergebnisse an die Studierenden. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass eine angemessene Feedbackschleife auf Ebene der Hochschule vorgesehen ist, auch wenn die Art der Besprechung der Ergebnisse von der Hochschulleitung nicht verpflichtend vorgegeben wird. Die Gutachter:innen stimmen diesbezüglich der Hochschulleitung zu, dass übermäßige diesbezügliche Vorgaben kontraproduktiv sein könnten.

Aufgrund der Besonderheiten des Studiengangs (dreisemestrig, internationales Profil) könnte es aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll sein, die Evaluationen häufiger durchzuführen, als dies auf Hochschulebene verpflichtend vorgesehen ist, um sicherzustellen, dass in jedem Jahrgang evaluiert wird. Des Weiteren möchten die Gutachter:innen die Hochschule darin bestärken, das Potenzial der ab dem Sommersemester 2023 vorgesehenen Evaluationen der Module für eine systematische Weiterentwicklung des Studiengangs gezielt zu nutzen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs auch durch die offene und intensive Kommunikation zwischen den Programmverantwortlichen und den Studierenden bzw. Absolvent:innen erfolgt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Gleichberechtigung und Diversität sind laut Selbstbericht aktuelle Themen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Dies zeigt sich in der Verwendung gendergerechter Sprache, in einem kontinuierlichen Dialog über Gender- und Diversity-Fragen und manifestiert sich in einer Vielzahl konkreter Maßnahmen, Konzepte, Richtlinien und Zertifikate, die eine Umsetzung auf Studienebene sicherstellen sollen.

Auf der Internetseite der Hochschule sind ausführliche Informationen rund um die Themen „Geschlechtergerechtigkeit“ und „Diskriminierungsfreiheit“ aufgeführt.<sup>3</sup> Dort sind auch der Hochschulentwicklungsplan zu finden, in dem die grundsätzliche strukturelle und strategische Diversity-Orientierung der HSWT festgehalten ist, sowie Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Frauenbeauftragte und Gleichstellungsbeauftragte unterstützen die Hochschulleitung, den Senat und die Fakultäten darin, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen umzusetzen. Informationen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie befinden sich ebenfalls auf der Website der HSWT.<sup>4</sup>

Im Jahr 2020 wurde der HSWT das Siegel „Total E-Quality“ mit dem Zusatzprädi­kat „Diversity“ verliehen. Mit diesem Prädi­kat zeichnet der Verein Total E-Quality Deutschland e.V. Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung aus, die in ihrer Personal- und Organisationspolitik erfolgreich Chancengleichheit umsetzen. Hervorgehoben wurde, dass die HSWT in allen Bereichen umfangreiche, teils innovative Gleichstellungsmaßnahmen umsetzt und kontinuierlich weiterentwickelt sowie der Gleichstellungsauftrag in den Strukturen der HSWT institutionalisiert, in den Prozessen verankert und in die Organisationsstruktur integriert ist.

Werdende Mütter und studentische Eltern werden durch den HSWT Familienservice<sup>5</sup> mit Angeboten von der persönlichen Beratung und finanziellen Hilfe über Eltern-Kind-Räume bis hin zu Kinderbetreuung in Krippe oder Kindergarten unterstützt.

Laut Selbstbericht werden Studierende mit Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten oder sonstigen Sonderbedürfnissen individuell beraten und unterstützt. Die Hörsäle und Seminar­räume sind größtenteils barrierefrei.<sup>6</sup> Studierende mit Beeinträchtigungen haben die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen zu stellen. Dieser Nachteilsausgleich ist in § 5 RaPO geregelt.

---

<sup>3</sup> <https://www.hswt.de/hochschule/hochschulprofil/gender-diversity>

<sup>4</sup> <https://www.hswt.de/arbeiten-an-der-hswt/familiengerechte-hochschule>

<sup>5</sup> <https://www.hswt.de/studium/im-studium/service-beratung/hswt-familienservice>

<sup>6</sup> <https://www.hswt.de/studium/im-studium/service-beratung/studieren-mit-beeintraechtigung>

Der steigenden Anzahl ausländischer Studierender sowie Studierender mit Migrationshintergrund trägt die HSWT durch Maßnahmen zur interkulturellen und sprachlichen Weiterbildung der Mitarbeiter:innen Rechnung. Internationalen Studierenden steht das „International Office, Funding and Career Service“ (IFC) mit Informationsmaterialien, Beratungsangeboten, Veranstaltungen und Stipendienmitteln zur Seite.<sup>7</sup> Der „Career Service International“ bietet speziell englischsprachigen Studierenden ein vielfältiges Angebot vom Studienstart bis zum Berufseinstieg.

In den Lehrveranstaltungen des Studienganges werden die unterschiedlichen Kompetenzen und Vorerfahrungen der Studierenden laut Ausführungen der Hochschule und Studierenden als Bereicherung verstanden und gezielt eingebunden, z. B. durch das Thematisieren dieser Aspekte im Projektstudium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule Konzepte und Richtlinien zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Nachteilsausgleich verabschiedet und veröffentlicht hat. Zudem werden hochschulweit entsprechende Maßnahmen ergriffen und Rahmenbedingungen bereitgestellt, um diese Konzepte umzusetzen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungsordnung enthalten.

Des Weiteren konnten die Gutachter:innen während der Online-Begehung feststellen, dass alle Studierenden des Studiengangs und allen voran jene in besonderen Lagen individuelle Unterstützung erhalten und dass die Konzepte der Hochschule auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Gutachter:innen möchten positiv hervorheben, dass die Hochschule sehr bemüht ist, nach individuellen Lösungen im Sinne der Studierenden zu suchen und eine Vereinbarkeit des Studiums mit Familie bzw. Berufstätigkeit zu unterstützen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Kriterium ist nicht einschlägig, da kein gemeinsamer Abschlussgrad verliehen wird.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die HSWT kooperiert zur Durchführung des Studiengangs mit der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) in der Schweiz und ermöglicht den Studierenden,

---

<sup>7</sup> <https://www.hswt.de/international/einrichtungen-fuer-internationales/international-office>

einen Double-Degree-Abschluss zu erlangen. Die BFH-HAFL ist nach Schweizer Recht institutionell akkreditiert.

2013 haben die beiden Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In dieser sind Art und Umfang der Kooperation geregelt: Vereinbart wurden unter anderem der Status der Studierenden und die Organisation des gemeinsam gestalteten Studienganges. Der Studienbetrieb wird im Sommersemester von der HSWT und im Wintersemester von der BFH-HAFL organisiert. Die Masterarbeiten können sowohl an der HSWT als auch an der BFH-HAFL geschrieben werden. Laut Selbstbericht erfolgt ein regelmäßiger Austausch über den Stand und die Entwicklung des Studienganges. Laut Auskunft der Hochschule ist eine Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung geplant, eine überarbeitete und verabschiedete Fassung liegt jedoch nicht vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich während der Online-Begehung, an der auch Vertreter:innen der BFH-HAFL teilgenommen haben, von dem engen Austausch zwischen den beiden Hochschulen überzeugen. Grundsätzlich haben die beiden Hochschulen die Art und den Umfang der Kooperation in einer Kooperationsvereinbarung dokumentiert, allerdings stammt diese aus dem Jahr 2013 und wurde mit der neuen Konzeption des Studiengangs an der HSWT nicht aktualisiert, wodurch einige Inhalte nicht mehr aktuell sind. Somit wird die Hochschule ersucht, die Kooperationsvereinbarung sowie die dazugehörigen Anlagen zu aktualisieren und nachzureichen.

Die Hochschulen gewährleisten aus Sicht der Gutachter:innen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Der Mehrwert der Kooperation wurde von den Studiengangsverantwortlichen mehrfach betont. Jedoch geht die Kooperation für die Studierenden mit dem Auslandssemester in der Schweiz mit einem Mehraufwand einher, weshalb die Gutachter:innen empfehlen, den Mehrwert der Kooperation und die individuellen Stärken und Kernkompetenzen der beiden Partnerhochschulen deutlicher darzustellen und an die Studierenden zu kommunizieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Mögliche Auflage 1: Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bzw. die dazugehörigen Anlagen beziehen sich auf den Vorläufer des begutachteten Studiengangs und sind daher nicht aktuell (siehe beispielsweise die Anlage Detailbeschreibung der Kooperationsvereinbarung, 3.1.2 Fremdsprachenkenntnisse, Deutschkenntnisse). Es ist notwendig, Art und Umfang der Kooperation zwischen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Schweizer Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) entsprechend in einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren. Die Hochschule muss die Kooperationsvereinbarung und die dazugehörigen Anlagen auf ihre Richtigkeit und Aktualität überprüfen und anpassen.

Mögliche Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass alle relevanten Rahmenbedingungen (unter anderem auch die Voraussetzungen zur Erlangung des Double-Degrees) in allen einschlägigen Dokumenten für die Studierenden transparent dargestellt werden und zugänglich sind. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das mit der hochschulischen Kooperation einhergehende Semester in der Schweiz ist für Studierende mit einem Mehraufwand verbunden. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden den mit der Kooperation verbundenen Mehrwert für die Studierenden deutlicher darstellen. Hierfür sollten unter anderem die Kernkompetenzen der beiden Hochschulen klarer beschrieben werden.

*Wenn einschlägig:* **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Vorbesprechung der Gutachter:innengruppe sowie die Begehung wurden am 15. und 16. Dezember 2022 virtuell in Form einer Videokonferenz durchgeführt.<sup>8</sup>

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende mögliche Auflagen formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule angepasst bzw. gestrichen wurden:

#### ad Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6):

Mögliche Auflage 1: Anhand der derzeit vorliegenden Aktenlage ist unklar, unter welchen Bedingungen den Absolvent:innen nur ein Grad und unter welchen Bedingungen ein Double Degree verliehen wird. Die Hochschule muss in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Kooperationsvereinbarung die Verleihung des/der akademischen Grade/s transparent darstellen.

*Die Hochschule hat eine Stellungnahme zum Prüfbericht am 29.11.2022 eingereicht, in der der Sachverhalt erläutert wurde. Die ursprüngliche Unklarheit bezüglich der verliehenen Grade bzw. des verliehenen Grades beruhte auf der unklaren Darstellung des Sachverhalts im Selbstbericht*

---

<sup>8</sup> Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Videokonferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der einzelnen Gesprächsrunden unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten, allerdings wurden etwas längere Pausen zwischen den Gesprächsrunden eingeplant. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachter:innengruppe Foto- und Videomaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

*und konnte durch die Stellungnahme geklärt werden. Folglich wurde die mögliche Auflage gestrichen.*

ad Modularisierung (§ 7):

Mögliche Auflage 2: Derzeit liegt eine einheitliche und vollständige Darstellung aller Modulbeschreibungen nicht vor. In allen Modulbeschreibungen fehlen Angaben zur Dauer und zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben müssen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Außerdem werden manche Punkte nur für vereinzelte Module angeführt. Die Hochschule muss daher alle Modulbeschreibungen um Informationen zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer, zur Modulverwendbarkeit sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Dies betrifft auch die Modulbeschreibung des Wahlpflichtmoduls, die derzeit nicht vorliegt.

*Die Hochschule hat eine ergänzte und überarbeitete Fassung am 29.11.2022 nachgereicht. Wenngleich die nachgereichte Fassung weitere Informationen zu den Modulen enthält, wird mit der nachgereichten Fassung keine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung hergestellt. Folglich wurde die mögliche Auflage angepasst.*

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts und des Gutachtens wurde folgende mögliche Auflage formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule und im Zuge der Stellungnahme gestrichen wurde:

ad Leistungspunktesystem (§ 8):

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Angaben zum studentischen Aufwand in allen Modulen rechnerisch richtig sind und im Einklang mit der Definition des Arbeitsaufwands pro ECTS-Leistungspunkt stehen.

*Die Hochschule hat am 23.12.2022 eine korrigierte Fassung des Modulhandbuchs eingereicht, in der die Angaben zum studentischen Aufwand in allen Modulen rechnerisch richtig sind und im Einklang mit der Definition des Arbeitsaufwands pro ECTS-Leistungspunkt stehen. Folglich wurde die mögliche Auflage gestrichen.*

Die Hochschule hat ihre Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 14.03.2023 fristgerecht eingereicht. Das Gutachten wurde daraufhin in Abstimmung mit der Gutachtergruppe fertiggestellt.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) i. d. F. vom 13. April 2018
- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i. d. F. vom 17. Oktober 2001
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) i. d. F. vom 2. August 2018
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Forest Industries an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO) i. d. F. vom 22. Dezember 2021
- Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Zollikofen vom 19. Juni 2013 samt Anhang („Detailbeschreibung des gemeinsam durchgeführten Double Degree Master-Studiengangs Master of Science „Applied Agricultural and Forestry Sciences“ Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL „International Management of Forest Industries“ Hochschule Weihenstephan-Triesdorf“)
- Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf i. d. F. vom 24.03.2022

### 3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Bertil Burian, Professur für Internationale Holzwirtschaft, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Prof. Dr. Dirk Landgraf, Professor für Nachwachsende Rohstoffe und Holzmarktlehre, Fachhochschule Erfurt

b) Vertreter der Berufspraxis

Lars Schmidt, Deutsche Säge- und Holzindustrie

c) Studierende

Anna-Lena Puttkamer, Masterstudium Geographie und International Master of Environmental Sciences an der Universität zu Köln.

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	06.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	15.-16.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2016 bis 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Studiengangsmanagement, Studierende, Absolvent:innen des Vorläufer-Studiengangs, Gleichstellungsbeauftragte (zugleich Professorin im Studiengang), Lehrende des BFH-HAFL (Schweiz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachtenden wurde die Ausstattung per Powerpoint-Präsentation vorgestellt

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)